Ordinanz : wie die keiserlichen Soldaten in der guarnison zu Rheinfelden sollen unterhalten werden

Autor(en): **Schröter, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **5 (1888)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-747254

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hans Beuckhen	800 fl.
March und Intzlingen	150 „
Oeschgen und Wegenstetten (die Edlen von Schönau)	150 „
Rektorat Wölflinswil	200 „
Pfarherr zue Frickh	100 „
Commenthur zu St. Johann	150 „
Zell im Wiesenthal, Herr Waldvogt .	300 „
Dekan von Eychsel	100 „

Ordinanz

Wie die Keiserlichen Soldaten in der guarnison zu Reinfelden sollen unterhalten werden.

(Dez. 1632.)

Von Pfr. Dr. **Karl Schröter** sel.

Erstlich vff ein iedlichen Soldaten, darunter die Corporale vnnd gefreyte gerechnet Wann Sy effective vorhanden vnd ihre Dienst verrichten, Monatlich vierthalben gulden an gelt. Den Corporalen vnd gefreyten anderthalbe portion des Commiß. Deßgleichen den Service, als die Ligerstatt, Holtz, saltz vnd Licht.

Den Officieren deß Ersten blats, darunter auch der Capitain d'Armes, gemein Webel vnd Spilleuth, Monatlich an gelt zweihundert gulden. An Comiß dem Leutenant täglich 6, dem Fendrich 4 den andern Feldweibel 3 den andern Officieren 2 portiones, und den obgemelten Service.

Deßgleichen soll man den Officieren vff Sechs pferdt den Unterhalt geben.

Hierüber die Statt vnd Ambt mehrers zu lifern nicht schuldig, biß vff anderweitige Verordnung. Darnach man sich allerseits zu richten hatt. Geben zue Reinfelden den 26. decembris 1632.

Röm. Kay. May. hofKriegsrath,
Cammer, GeneralVeldWachtmeister und bestelter Obrister zu Roß vnd fues.
Ernest graff von Montecuculi.